

Aktenzeichen: 2 AZR 945/77

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 11. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag, §§ 133, 157;
BAT § 4, Sonderregelungen 2 y; ZPO §§ 286, 561

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 945/77

19 (16) Sa 420/76 Düsseldorf

Verkündet am
11. Oktober 1979

gez. Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

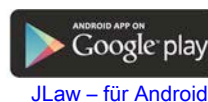
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Kirchner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. Juni 1977 - 19 (16) Sa 420/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



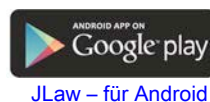
Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

Der im Jahre 1945 geborene Kläger ist Diplomingenieur. Der Beklagte ist ein gemeinnütziger und rechtsfähiger Verein, der den Namen "Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V." führt. Sein Zweck ist darauf gerichtet, vorwiegend auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt Forschung zu betreiben und die Weiterbildung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte in Zusammenwirken mit den wissenschaftlichen Hochschulen zu fördern. Hierbei führt der Beklagte sowohl freigewählte Forschungsvorhaben als auch von Bund und Ländern übertragene Aufgaben, außerdem mit Dritten vereinbarte Aufträge durch. Seinen Finanzbedarf deckt der Beklagte zum weitaus größten Teil aus Mitteln des Bundeshaushalts.

In dem in Köln gelegenen Institut für Luftstrahlantriebe des Beklagten wurde seit 1970 eine Gesamtuntersuchung über die Effusionskühlung in Gasturbinen durchgeführt. Zur Erledigung dieser Aufgabe erhielt der Beklagte Sonderforschungsmittel des Sonderforschungsbereichs 83 (SFB 83) der Technischen Hochschule Aachen. Diesem Sonderforschungsbereich standen seinerseits Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung.

Am 7. Februar 1972 führten der Kläger und Vertreter des Beklagten ein Einstellungsgespräch. Am 5. April 1972 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag. Danach wurde der Kläger vom Beklagten ab 1. April 1972 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1973 als Zeitangestellter unter Einstufung in die Vergütungsgruppe II a BAT eingestellt und dem Institut für Luftstrahlantriebe als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeteilt. Der Beklagte behielt sich jedoch eine angemessene anderweitige Verwendung des Klägers vor (§ 1 des Vertrages). Für das Arbeitsverhältnis sollten die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs (BAT) gelten (§ 2). Nach § 7 des Vertrages ("Nebenabreden") sollte das Beschäftigungsverhältnis den Sonderregelungen für Zeitangestellte (SR 2y BAT) unterliegen.



Am 6. Dezember 1973 schlossen die Parteien eine "Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag", die auszugsweise wie folgt lautet:

"Das Arbeitsverhältnis als Zeitangestellter wird in ein solches für Aufgaben von begrenzter Dauer nach Nr. 1 b) SR 2y BAT umgewandelt. Es endet spätestens bei Wegfall der für den Sonderforschungsbereich 83 bereitgestellten Sonderfinanzierungsmittel. ... Sonstige Veränderungen treten nicht ein. ..."

Der Kläger wurde im Frühjahr 1975 in den beim Beklagten bestehenden Betriebsrat gewählt. Die dem Beklagten zur Verfügung stehenden Mittel des Sonderforschungsbereichs wurden 1975 um 20 % und 1976 um 30 % gekürzt. Mit Schreiben vom 7. November 1975 teilte der Beklagte dem Kläger mit, das Arbeitsverhältnis werde spätestens zum 31. Dezember 1976 enden. In dem Schreiben heißt es:

"...

Wie es auch in der Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag klar zum Ausdruck kommt, waren Sie im Rahmen der für den Sonderforschungsbereich 83 bereitgestellten Sonderfinanzierungsmittel eingestellt. Es steht nunmehr fest, daß die Förderung des Teilprojektes C 11 ("Untersuchungen zur Anwendung der Effusionskühlung in Gasturbinen", unsere Kostenstelle 352142502) vom SFB 83 der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule Aachen nicht über den genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird. Dies bedeutet, daß gemäß den vertraglichen Bedingungen Ihr Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt beendet werden muß.

Wir müssen Sie aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß über die Frage der Finanzierung für das Jahr 1976 dieses Teilprojektes voraussichtlich erst Anfang nächsten Jahres entschieden werden wird und damit gerechnet werden kann, daß dieses Vorhaben schon vor dem 31.12. 1976 ausläuft.

..."

Die Parteien sind sich darüber einig, daß dieses Schreiben keine Kündigungserklärung enthält.

In einem weiteren Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 14. April 1976 ist ausgeführt:

"...

Vor kurzem haben wir nunmehr vom SFB 83 die Mitteilung erhalten, daß eine Kürzung von 25 % auf alle Kostenarten verfügt worden ist.

Leider müssen wir Ihnen daher mitteilen, daß Ihr Arbeitsverhältnis auf Grund dieser Tatsache zum 30.9.1976



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger vertritt die Auffassung, er befinde sich bei dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Er hat geltend gemacht, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses habe ein sachlicher Grund für die vereinbarte Befristung nicht bestanden. Die Zusatzvereinbarung vom 6. Dezember 1973 widerspreche der tarifvertraglichen Regelung, weil sie die Aufgabe, für die er eingestellt worden sei, nicht bezeichne und auch nicht angebe, mit Ablauf welcher Frist oder durch Eintritt welchen Ereignisses sein Arbeitsverhältnis enden solle. Weiter hat der Kläger geltend gemacht, die Sonderfinanzierungsmittel seien nicht weggefallen, sondern nur gekürzt worden. Dies habe für ihn aber keine Bedeutung, da die ihm zugewiesene Aufgabe hiervon nicht betroffen sei. Seine Arbeit sei auch noch nicht abgeschlossen, sie solle durch einen anderen Mitarbeiter fortgesetzt werden.

Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß er sich bei dem Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, bei den Einstellungsverhandlungen mit dem Kläger sei seine künftige Aufgabe mit ihm besprochen und dabei sei klargestellt worden, daß er seine Vergütung aus Mitteln des SFB 83 der Technischen Hochschule Aachen erhalten und daß sein Arbeitsverhältnis enden werde, wenn die ihm übertragene Aufgabe erledigt sei und die Sonderforschungsmittel wegfielen. Die dem Kläger übertragene Aufgabe sei auch von Anfang an aus Sonderforschungsmitteln des SFB 83 finanziert worden. Als Folge der zwischenzeitlich erfolgten Mittelkürzung werde die vom Kläger bearbeitete Sonderaufgabe, die im übrigen im wesentlichen zum 30. Oktober 1976 abgeschlossen gewesen sei, nicht fortgeführt. Die spätere Entscheidung des Sonderforschungsbereichs 83 habe den Beklagten schließlich gezwungen, das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. September 1976 auslaufen zu lassen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet, weil zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht.

1. Nach Nr. 2 Abs. 2 (Satz 2) der von den Parteien für ihre Rechtsbeziehungen als gültig vereinbarten Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (SR 2y BAT) ist im Arbeitsvertrag des Angestellten für eine Aufgabe von begrenzter Dauer (Nr. 1 b SR 2y) die Aufgabe zu bezeichnen und anzugeben, mit Ablauf welcher Frist oder durch Eintritt welchen Ereignisses das Arbeitsverhältnis enden soll. In der am 6. Dezember 1973 geschlossenen "Zusatzvereinbarung" zum ursprünglichen Arbeitsvertrag der Parteien vom 5. April 1972 ist die dem Kläger übertragene "Aufgabe von begrenzter Dauer" nicht bezeichnet. Im Arbeitsvertrag selbst findet sich ebenfalls keine Angabe darüber, welche Aufgabe der Kläger übernehmen solle; aus seinem Wortlaut ergibt sich vielmehr lediglich, daß der Kläger einem bestimmten Institut als "wissenschaftlicher Mitarbeiter" zugeteilt werde.

Diese Tätigkeitsumschreibung sagt jedoch nichts darüber aus, für welche genaue Aufgabe die Einstellung erfolgt ist. Nach den für den Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien auch außerhalb ihrer schriftlichen Vereinbarungen keine klare Absprache darüber getroffen, welche Aufgabe von begrenzter Dauer der Kläger zu erledigen habe. Eine derartige Abrede hätte zu ihrer Wirksamkeit nicht der Schriftform bedurft, vielmehr hätte eine mündliche Einigung genügt (vgl. hierzu Böhm-Spiertz, Bundesangestelltentarif, 2. Aufl., Anm. zu Nr. 2 SR 2y; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag, Bd. II, Erl. 2 zu Nr. 2 SR 2y; Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Teil II, Erl. zu Nr. 2 SR 2y).

Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob im Streitfall die von Nr. 2 Abs. 2 (Satz 2) SR 2y BAT geforderte weitere vertragliche Voraussetzung erfüllt war, nämlich die Angabe,



"...durch Eintritt welchen Ereignisses das Arbeitsverhältnis enden soll". Hierauf kommt es nicht mehr an, nachdem feststeht, daß es bereits an der ersten zu verlangenden Voraussetzung, der Bezeichnung der "Aufgabe von begrenzter Dauer", fehlt.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Parteien hätten nicht mit hinreichender Klarheit vereinbart, für welche Aufgabe die Zusatzvereinbarung vom 6. Dezember 1973 geschlossen worden sei. Der Beklagte habe vorgetragen, bei der Vorstellung des Klägers sei in einem ausgedehnten Gespräch der künftige Arbeitsbereich des Klägers und auch der Umstand erörtert worden, daß der Kläger aus Mitteln des SFB 83 vergütet werden solle. Dem Kläger sei damals erklärt worden, sein Arbeitsverhältnis ende, wenn die Aufgabe erledigt sei und wenn die Sonderfinanzierungsmittel wegfielen.

Bei der rechtlichen Wertung dieses Vorbringens müsse beachtet werden, daß das von dem Beklagten behauptete Gespräch über die dem Kläger künftig zufallenden Arbeiten den Abschluß des Arbeitsvertrages der Parteien vom 5. April 1972 betroffen habe, mit dem der Kläger als Zeitangestellter befristet bis zum 31. Dezember 1973 eingestellt worden sei. Angesichts der vorgesehenen Befristung habe es für die Parteien nicht darauf ankommen können, bei den Einstellungsverhandlungen die Aufgaben des Klägers mit der Deutlichkeit zu bezeichnen, wie dies bei Aufgaben von begrenzter Dauer (Nr. 1 b SR 2y BAT) erforderlich sei.

Vor allem aber sei am 5. April 1972 wegen der vorgesehenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1973 eine rechtsgeschäftliche Verknüpfung zwischen dem Auslaufen der dem Kläger zugewiesenen Aufgabe und einer daraus sich ergebenden automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht in Betracht gekommen. Unter diesen Umständen sei es erforderlich gewesen, bei Abschluß der Zusatzvereinbarung vom 6. Dezember 1973 dem Kläger gegenüber klarzustellen und mit ihm eine Vereinbarung darüber herbeizuführen, in welchem Abschnitt der Forschungsarbeiten das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung enden solle. Das sei jedoch nicht geschehen, wie die Beweisaufnahme ergeben habe.

So habe der Zeuge Dr. W bekundet, im Dezember 1973 sei ein Gespräch mit dem Kläger darüber, was als weitere Aufgabe



für ihn in Betracht komme, nicht erforderlich gewesen, weil zwischen den Beteiligten Klarheit darüber bestanden habe, daß die bereits in Angriff genommene Untersuchung fortgesetzt werden solle. Weiter habe der Zeuge ausgesagt, der Zeitpunkt, zu dem Forschungsarbeiten der hier in Frage stehenden Art endgültig abgeschlossen seien, sei nicht scharf eingrenzbar.

Demnach hätten die Parteien über den Aufgabenbereich des Klägers Erklärungen nur bei Abschluß des ersten befristeten Vertrages abgegeben und die "Aufgabe von begrenzter Dauer", für die das Arbeitsverhältnis am 6. Dezember 1973 verlängert worden sei, habe für beide Vertragsteile nicht unzweifelhaft festgestanden.

3. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, bei Abschluß der Zusatzvereinbarung der Parteien vom 6. Dezember 1973 sei gegenüber dem Kläger nicht klargestellt worden und es sei auch keine Vereinbarung darüber zustande gekommen, in welchem Abschnitt der Forschungsarbeiten das Arbeitsverhältnis des Klägers ohne Kündigung enden solle, ist für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO), weil die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision nicht durchdringen.

a) Die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht über das Einstellungsgespräch der Parteien keinen Beweis erhoben, ist unzulässig, da die Revision entgegen den Anforderungen weder das Beweismittel noch die vorinstanzliche Fundstelle, die das Beweismittel genau bezeichnet, nach Schriftsatz und Seitenzahl angegeben hat (BAG 12, 328 /3317 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu I 1 a der Gründe]; BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB). Darüber hinaus trägt die Revision selbst vor, der Inhalt des Einstellungsgesprächs sei unstreitig. Unstreitige Tatsachen bedürfen jedoch keines Beweises.

b) Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die Erklärungen des Beklagten bei dem mit dem Kläger am 7. Februar 1972 geführten Vorstellungsgespräch nicht als ausreichend angesehen hat, um die Voraussetzungen zu erfüllen, die an die Eindeutigkeit und Bestimmtheit einer Vereinbarung zu stellen sind, welche die Übertragung einer Aufgabe von begrenzter Dauer zum Gegenstand hat.



- 8 -

Der den Sonderregelungen 2y BAT unterfallende Arbeitsvertrag eines "Angestellten für Aufgaben von begrenzter Dauer" muß neben der Angabe, unter welchen Voraussetzungen das Arbeitsverhältnis enden soll, vor allem die Aufgabe bestimmt bezeichnen, für die der Angestellte eingestellt wird. Da die schriftlichen Vereinbarungen der Parteien diese Anforderungen nicht erfüllen, kommt es darauf an, ob von sonstigen vor oder während des Arbeitsverhältnisses abgegebenen Erklärungen auf eine entsprechende Einigung der Parteien geschlossen werden kann. Hierbei geht es, worauf die Revision zutreffend hinweist, um eine Frage der Auslegung (§§ 133, 157 BGB).

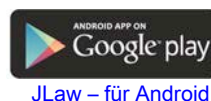
Bei Einzelverträgen wie hier hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob die Auslegung des Vertrages durch das Landesarbeitsgericht rechtlich möglich ist, ob sie nicht gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstößt und ob alle wesentlichen Umstände beachtet worden sind (BAG AP Nr. 15 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 32 zu § 133 BGB). Dagegen kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Auslegung des Vertrages tatsächlich richtig ist (BAG AP Nr. 7 zu § 550 ZPO). Dieser eingeschränkten Überprüfung hält das angefochtene Urteil stand, wie sich aus folgendem ergibt:

Im Institut für Luftstrahlantriebe des Beklagten wurde seit 1970 eine Gesamtuntersuchung über die Effusionskühlung in Gasturbinen durchgeführt. Die Untersuchung gliederte sich in drei Teile, die in zeitlicher Folge nacheinander zu bearbeiten waren. Jeder Teil kann als Aufgabe von begrenzter Dauer angesehen werden, weil nicht bestimmte Arbeitsvorgänge beliebig oft zu wiederholen waren, sondern die Aufgabe mit der Erreichung eines bestimmten Forschungsergebnisses abgeschlossen sein sollte. Dem Kläger oblagen im Rahmen des Vorhabens Untersuchungen über die Ausblaseverteilung von Kühlluft aus flachen Kanälen. Auch dabei kann es sich um eine Aufgabe von begrenzter Dauer gehandelt haben, denn die Ergebnisse dieses besonderen Forschungsthemas sollten die Grundlage für weitere Untersuchungen innerhalb des Vorhabens bilden. Wenn der Kläger auch während des bis zum 31. Dezember 1973 befristeten Arbeitsverhältnisses und ebenso danach nur mit diesen Untersuchungen betraut war, so

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, das Arbeitsverhältnis solle mit dem Auslaufen der dem Kläger übertragenen Untersuchung automatisch enden. Dagegen spricht nämlich bereits die Vereinbarung in § 1 (letzter Satz) des Arbeitsvertrages vom 5. April 1972, wonach sich der Beklagte eine angemessene anderweitige Verwendung des Klägers vorbehalten hatte.

4. Da der Wortlaut der Zusatzvereinbarung der Parteien vom 6. Dezember 1973 nicht den Anforderungen genügt, die an einen Arbeitsvertrag für Angestellte mit Aufgaben von begrenzter Dauer zu stellen sind, und das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei auch einen darauf gerichteten übereinstimmenden Willen der Parteien verneint hat, ergibt sich als Rechtsfolge, daß der Kläger in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Beklagten steht. Die teilweise Unwirksamkeit der Zusatzvereinbarung führt nämlich nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages insgesamt, vielmehr tritt an die Stelle des unwirksamen Vertrags- teils die gesetzliche Regelung. Daraus folgt, daß der Arbeits- vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gilt (ständ. Rechtspr.; vgl. BAG 1, 128 /I337 = AP Nr. 7 zu § 1 KSchG [zu 2 a.E. der Gründe]; BAG AP Nr. 14 zu § 1 KSchG; BAG, Urteil vom 26. April 1979 - 2 AZR 431/77 - /demnächst7 AP Nr. 47 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag /zu 3 der Gründe7; A. Hueck, Anm. zu BAG AP Nr. 27 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

5. Auf die Frage, ob das Schreiben des Beklagten vom 14. April 1976 eine Kündigung enthält, braucht im Hinblick auf die Stellung des Klägers als Betriebsratsmitglied nicht mehr eingegangen zu werden. Selbst wenn eine Kündigung festgestellt werden könnte, hätte diese wegen der hier anzuwendenden Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 KSchG 1969 in Verbindung mit § 103 BetrVG 1972 nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Dr. Gehring
Kerrmann Dr. Kirchner

